
Rundschreiben 2013/3

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“
Erlass:	6. Dezember 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	28. November 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 27, 28a, 29 BankG Art. 18 BEHG Art. 15 Abs. 4, 17 KAG Art. 52, 107, 118, 126, 130 VAG Art. 28, 30, 70, 78 FINMA-PV Art. 1-14 KKV-FINMA Art. 110, 112, 113, 114, 116 GwG Art. 19a PfG Art. 38a Abs. 1
Anhang 1:	Darstellung der Prüfstrategie Banken / Effekthändler (Kat. 1)
Anhang 2:	Darstellung der Prüfstrategie Banken / Effekthändler (Kat. 2-5)
Anhang 3:	Standardprüfstrategie KAG Fondsleitung
Anhang 4:	Standardprüfstrategie KAG Vermögensverwalter
Anhang 5:	Standardprüfstrategie KAG Vertreter
Anhang 6:	Standardprüfstrategie KAG SICAF
Anhang 7:	Standardprüfstrategie KAG SICAV
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KAG KGK
Anhang 9:	Standardprüfstrategie KAG Depotbank
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 11:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 12:	Standardprüfstrategie DUFI
Anhang 13:	Risikoanalyse Banken
Anhang 14:	Risikoanalyse Versicherungen
Anhang 15:	Risikoanalyse KAG

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	

Teil 1 Allgemeiner Teil	Rz	1-78.1
I. Zweck	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2-3
III. Inhalt der Prüfung	Rz	4-8
IV. Risikoanalyse	Rz	9-27
V. Prüfstrategie	Rz	28-31
VI. Prüftiefe	Rz	32-34
VII. Prüfungsgrundsätze der Prüfung	Rz	35-44
A. Qualitätssicherung	Rz	37-38
B. Dokumentation	Rz	39
C. Gesetzliche und andere Vorschriften	Rz	40
D. Prüfungsnachweise	Rz	41-44
VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	Rz	44.1-44.8
VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung	Rz	45-46
IX. Interne Revision	Rz	47-49
X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten	Rz	50-52
XI. Berichterstattung	Rz	53-77
XII. Meldepflichten	Rz	78-78.1
Teil 2 Besondere Bestimmungen	Rz	79-149
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern	Rz	79-112
A. Risikoanalyse	Rz	79-85
B. Prüfstrategie	Rz	86-107
C. Berichterstattung	Rz	108
D. Fristen	Rz	109
E. Nachprüfungen	Rz	110

F.	Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	111
G.	Revision	Rz	112
II.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	Rz	113-122
A.	Risikoanalyse	Rz	113
B.	Prüfstrategie	Rz	114-120
C.	Fristen	Rz	121
D.	Nachprüfungen	Rz	122
III.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen	Rz	122.1-130
A.	Risikoanalyse	Rz	122.1-127
B.	Prüfstrategie	Rz	128
C.	Fristen	Rz	129
D.	Revision	Rz	130
IV.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unter-stellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUF)	Rz	131-148
A.	Risikoanalyse	Rz	131
B.	Prüfstrategie	Rz	132
C.	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten	Rz	133
D.	Vorortprüfungen	Rz	134
E.	Prüfungsrisiko	Rz	135-143
F.	Fristen	Rz	144-148
V.	Anhänge	Rz	149
Teil 3	Übergangsbestimmungen	Rz	150-155
Teil 4	Inkrafttreten	Rz	156

Teil 1 Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA und bezieht sich ohne anders lautende Regelung nur auf die Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG (nachfolgend „Prüfung“). 1

II. Begriffe

Aufgehoben 2*

Aufgehoben 3*

III. Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete. Die Prüfgebiete können in Prüffelder und die Prüffelder weiter in Prüfpunkte unterteilt werden. 4*

Aufgehoben 5*

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete sind für jeden Aufsichtsbereich in Anhängen zu diesem Rundschreiben festgelegt. 6*

Aufgehoben 7*

Aufgehoben 8*

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen grundsätzlich für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. 9*

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft zu Handen der FINMA. 10

Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der Risikoanalyse mit dem Beaufsichtigten findet nicht statt. 11*

Die Risikoanalyse muss:	12
• den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen;	13
• einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche, wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen);	14
• die Corporate Governance des Beaufsichtigten einbeziehen; und	15
• eine vorausschauende Perspektive enthalten, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen.	16
Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet.	17
Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen (vgl. Anhänge zur Risikoanalyse). Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:	18
• Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft.	19
• Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu ergänzen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist.	20
• Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“.	21
Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt:	22

Umfang	Eintrittswahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	Tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	Tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	Tief	tief
tief	sehr hoch hoch mittel tief	tief

23

Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung. 24

Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. implementierten Kontrollen) wird das Nettorisiko bestimmt. 25*

Aufgehoben 26*

Weitere Ausführungen zur Risikoanalyse erfolgen im Rahmen einer Wegleitung der FINMA. 27

V. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Prüfgesell- 28

schaft die Prüfplanung vorzunehmen.

Die FINMA definiert für alle Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge zur Standardprüfstrategie). Darin werden die Prüfgebiete, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Prüfung vorgegeben. 29*

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 30

Die FINMA kann Zusatzprüfungen auch ausserhalb des Zeitplans zur Standardprüfstrategie anordnen. Sie plant und kommuniziert diese wenn möglich frühzeitig. 31

VI. Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 32

- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben (*positive assurance*). 33

- Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (*negative assurance*). 34

VII. Prüfgrundsätze

Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (Rechnungsprüfung) sind für die Prüfung nicht massgebend. Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. 35*

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen. 36

A. Qualitätssicherung

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Prüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung. 37*

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern. 38

B. Dokumentation

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. 39*

C. Gesetzliche und andere Vorschriften

Bei der Durchführung der Prüfung ist der massgebliche gesetzliche und sonstige regulatorische Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Prüfung ein Verstoß gegen gesetzliche oder andere Vorschriften entdeckt wird, sind die Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Prüfung zu berücksichtigen. 40

D. Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise – basierend auf geeigneten verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungshandlungen – erlangt 41

werden, damit begründete Schlussfolgerungen gezogen werden können, welche die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung bilden. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt. Analytische Prüfungshandlungen sind bei der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung sowie als ergebnisorientierte Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die Grundgesamtheit bieten, und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. 42

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise vorzunehmen. 43*

Aufgehoben 44*

VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 11/RAV einhalten. 44.1*

Art. 7 FINMA-PV enthält zudem eine nicht abschliessende Auflistung an Tätigkeiten, die mit einem Prüfmandat unvereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu beachten: 44.2*

- Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufsichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools, Coaching, kundenspezifische Schulungen, *Know-How-Transfer* sowie Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen. 44.3*
- Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. *Pre-Audit-Tätigkeiten*) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet ausserhalb der 44.4*

Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein.

- Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird. 44.5*
- Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit *Due Diligence*-Tätigkeiten, bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von *Factbooks* oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten. 44.6*
- Was die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften anbelangt, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 44.3-44.6 anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. 44.7*
- Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Eine darüberhinausgehende gegenseitige Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig. 44.8*

VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung

Aufgehoben. 45*

In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Prüfung nicht durch denselben leitenden Prüfer und dasselbe Prüfteam wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wird. 46*

IX. Interne Revision

Aufgehoben 47*

Eine Abstützung auf Arbeiten der internen Revision ist im Prüfbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Die Prüfgesellschaft beurteilt die Prüfung der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. 48*

Die Prüfgesellschaft darf sich in einem Prüfgebiet nicht in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen auf die Arbeiten der internen Revision nach Rz 48 abstützen. 49

X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Prüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 50

Die Prüfung kann auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren und zu überwachen. Die Arbeitspapiere sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfgesellschaft würdigt die Prüfung der verbundenen Prüfgesellschaft. 51

Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können. 52

XI. Berichterstattung

Aufgehoben 53*

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen. 54*

Aufgehoben 55*

Aufgehoben 56*

Aufgehoben 57*

Aufgehoben 58*

Aufgehoben 59*

Aufgehoben 60*

Aufgehoben 61*

Aufgehoben 62*

Der Prüfbericht enthält folgende Mindestgliederung: 63

- Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfungsumfang, Berichtszeitraum, Name des leitenden Prüfers, Zeitraum der Prüfhandlungen, 64*

Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie;	
• Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft;	65
• Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten;	66
• Zusammenfassung der Prüfergebnisse inkl. Zusammenzug aller Beanstandungen und allfälliger Empfehlungen in tabellarischer Form;	67
• Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bzw. beim Prüfgebiet, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und grundlegende Prozesse;	68
• Darstellung der Prüfergebnisse im Spezifischen;	69
• Weitere Bemerkungen;	70
• Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung inkl. Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte.	71
• Aufgehoben	72*
Für die Berichterstattung sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden.	73
Aufgehoben	74*
Aufgehoben	75*
Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe anzubringen.	75.1*
Werden Beanstandungen mit dem Beaufsichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen.	76
Beanstandungen, die wiederholt auftreten, müssen speziell gekennzeichnet werden.	76.1*
Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.	77
XII. Meldepflichten	
Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend	78

zu melden.

Die Meldung der Aufwände und Honorare gem. Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV für Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sowie prüfungsfremde Dienstleistungen bei Beaufsichtigten ist gemäss den Vorgaben der FINMA einzureichen. 78.1*

Teil 2 Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 79

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken) werden nach der Erhebung der Bruttoisiken auch die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettoisiken berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken (vgl. Rz 22 f.) und den Kontrollrisiken ab: 80*

- Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt. 81
- Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass Kontrollen existieren und verfügt über keine Hinweise, dass diese nicht angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 82
- Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letzten Prüfungshandlungen festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen. 83

Die Nettoisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen: 84

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
Hoch	hoch	hoch
Hoch	mittel	mittel
Hoch	tief	mittel
Mittel	hoch	mittel
Mittel	mittel	mittel
Mittel	tief	tief
Tief	hoch	tief
Tief	mittel	tief
Tief	tief	tief

85

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft hat gegenüber der FINMA Stellung zu nehmen und entsprechend zu begründen, wenn sie die Standardprüfstrategie als ausreichend betrachtet. Sie stützt sich in ihrer Beurteilung auf die Risikoanalyse ab.

86

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht.

87

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ oder „mittel“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und Prüfperiodizität grundsätzlich wie folgt an:

88

- Bei Risiko „hoch“ wird die „Intervention alle 2 oder 3 Jahre“ durch eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ ersetzt. Mindestens alle 4 Jahre (Kategorie 1) bzw. 6 Jahre (Kategorie 2 bis 5) findet die Prüftiefe „Prüfung“ Anwendung.
- Bei Risiko „sehr hoch“ erfolgt eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.

89

90

Diese Anpassungen der Standardprüfstrategie sind für alle Prüfgebiete bzw. Prüffelder vorzunehmen, mit Ausnahme von:	91
<ul style="list-style-type: none">• Eigenmittelanforderungen und -planung: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	92
<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der langfristigen Ertragskraft: Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	93
<ul style="list-style-type: none">• Liquidität: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	94
<ul style="list-style-type: none">• Corporate Governance (Einzelinstitut und Gruppenstufe): eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	95
<ul style="list-style-type: none">• Interne Revision (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Eine jährliche kritische Beurteilung genügt grundsätzlich auch bei Risiko „hoch“ oder „sehr hoch“.	96
<ul style="list-style-type: none">• Interne Organisation, internes Kontrollsystem, Informatik (IT): Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	97
<ul style="list-style-type: none">• Outsourcing/BCM: Bei diesem Prüffeld ist eine graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre vorzusehen. Für Bereiche mit identifizierten Schwächen sowie für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.	98
<ul style="list-style-type: none">• Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	99
<ul style="list-style-type: none">• Einhaltung Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut und Gruppenstufe): Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	100
<ul style="list-style-type: none">• Konzernweite Massnahmen zur Liquiditätsvorsorge: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	101
<ul style="list-style-type: none">• Konzernweite Vorkehrungen bez. Eigenmittel und Risikoverteilung: Kategorie 1: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	102
<ul style="list-style-type: none">• Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen: Es erfolgt keine Anpassung bei Risiko „hoch“.	103
Wo die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach FINMA-Rundschreiben 11/02 nicht mehr gewährleistet ist, definiert die Prüfgesellschaft das Nettorisiko beim Prüffeld „Eigenmittelanforderung und -planung“ als „sehr hoch“, namentlich falls die im Rundschreiben vorgesehene Interventionsstufe unterschritten wird. Bei Unterschreiten der Eigenmittelzielgrösse ist das Risiko als „hoch“ zu definieren.	104

Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern.	105
Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschriften des leitenden und eines weiteren zeichnungsberechtigten Prüfers fristgerecht einzureichen.	106
Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention).	107
C. Berichterstattung	
Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen.	108
D. Fristen	
Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse und die Prüfstrategie sind innerhalb der gleichen Frist einzureichen.	109
E. Nachprüfungen	
Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch.	110
F. Prüfung von Pfandbriefzentralen	
Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar.	111
G. Rechnungsprüfung	
Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b des Obligationenrechts (OR).	112*
II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	
A. Risikoanalyse	
Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effektenhändlern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die von den Bewilligungsträgern nach KAG jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen.	113

B. Prüfstrategie

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht. 114

Dies ist der Fall, wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird. Ist das Nettorisiko bei einem Prüfgebiet oder -feld „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“, passt die Prüfgesellschaft ihre Prüfstrategie bei der Prüftiefe und -periodizität wie folgt an: 115

- Ist das Nettorisiko "mittel" erfolgt mindestens eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "kritische Beurteilung"; 116

- Ist das Nettorisiko "hoch" oder "sehr hoch" erfolgt grundsätzlich eine jährliche Intervention mit der Prüftiefe "Prüfung". 117

Die Prüfgesellschaft erstellt gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine hinsichtlich Prüfperiodizität und Prüftiefe strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. 118

Die Prüfstrategie ist der FINMA mit Unterschriften des leitenden und eines weiteren zeichnungsberechtigten Prüfers fristgerecht einzureichen. 119

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen (Intervention). 120

C. Fristen

Dokument:	Frist:	121
Prüfbericht	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Risikoanalyse und Prüfstrategie des Folgejahres ¹	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Prüfbericht Fondsleitung, bei unterjährigen Produktabschlüssen (Auszug des Prüfberichtes mit nur den produktbezogenen Aspekten) ²	6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Produkte (quartalsweise)	
Prüfbericht Depotbanken	3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV	

¹ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA ist keine Risikoanalyse einzureichen.

² Ergänzende quartalsweise Berichterstattung nach Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA.

D. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch. 122

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungsgruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten. 122.1*

Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung. 122.2*

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss. 123

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 124

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz; 125*
- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 126
- Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.. 127*

B. Prüfstrategie

Die FINMA legt die Prüfstrategie fest. 128

C. Fristen

Dokument	Frist	
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres	129

Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres

D. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728b OR. 130*

IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)

A. Risikoanalyse

Es ist grundsätzlich keine Risikoanalyse zu erstellen. Bei Bedarf kann die FINMA anordnen, bei einem DUFI eine Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erstellen. 131

B. Prüfstrategie

Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie kommt bei allen DUFI-Prüfungen zur Anwendung. Die FINMA kann jederzeit Zusatzprüfungen anordnen. 132

C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Mängel bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Stellt die Prüfgesellschaft fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den DUFI mangelhaft ist, so ist sie verpflichtet, dies im Prüfbericht darzulegen. 133

D. Vorortprüfungen

Die Prüfungen sind vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des DUFI vorzunehmen. Der DUFI stellt der Prüfgesellschaft einen angemessenen Arbeitsplatz sowie sämtliche für die Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen, Dokumente und Belege zur Verfügung. 134

E. Prüfungsrisiko

Nach Vornahme der Prüfung hat die Prüfgesellschaft im Rahmen des Prüfberichts zur Prüfungsdurchführung und den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat die Prüfgesellschaft insbesondere auszuführen: 135

- ob bei der Prüfung Schwierigkeiten aufgetreten sind; 136
- ob ihr vom DUFI sämtliche von ihr verlangten Unterlagen und Belege inkl. Buchhaltungsunterlagen vorgelegt wurden; 137
- ob die Geschäftstätigkeit und die Betriebsorganisation durch den DUFI transparent und vollständig dargestellt wurden. 138

Ebenfalls hat die Prüfgesellschaft darzulegen: 139

- wie sie die Prüfung vorgenommen hat; 140
- welche Unterlagen und Belege eingesehen wurden; 141
- die Anzahl der geprüften Dossiers und Transaktionen; und 142
- die Dauer der Prüfung. 143

F. Fristen

Die Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und der Prüfbericht ist spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 144

Bei neu bewilligten Finanzintermediären nach GwG gelten bezüglich der Prüfperiode grundsätzlich folgende Regeln: 145

- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils vor dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, hat die Prüfgesellschaft im Folgejahr der Bewilligungserteilung eine Prüfung basierend auf der Standardprüfstrategie vorzunehmen. Die Prüfperiode umfasst dabei den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres. 146
- Für Finanzintermediäre nach GwG, die ihre Bewilligung jeweils nach dem 30. September eines Kalenderjahres erhalten, umfasst die Prüfperiode den Zeitraum ab der Erteilung der Bewilligung bzw. ab der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. 147

Die FINMA kann im Rahmen der Bewilligungserteilung eine andere Regelung betreffend der Durchführung der ersten Prüfung vorsehen. 148

V. Anhänge

Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen. 149

Teil 3 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 150*

Aufgehoben 151*

Aufgehoben 152*

Aufgehoben 153*

Aufgehoben 154*

Aufgehoben 155*

Teil 4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. 156

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 28.11.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft

Neue Rz 44.1-44.8, 75.1, 76.1, 78.1, 122.1, 122.2

Geänderte Rz 4, 6, 9, 11, 25, 29, 35, 37, 39, 43, 46, 48, 54, 64, 77, 80, 106, 112, 119, 125, 127, 130

Aufgehobene Rz 2, 3, 5, 7, 8, 26, 44, 45, 47, 53, 55-62, 72, 74, 75, 150-155

Zudem wurde im gesamten Rundschreiben "Aufsichtsprüfung" durch "Prüfung" ersetzt.